

**Satzung über die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens der Gemeinde
Weisweil (Kindergartenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.11.2012 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Zielsetzung**

1. Die Gemeinde Weisweil hält für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, einen Kindergartenplatz vor.
2. Die Gemeinde Weisweil strebt eine gemeinsame Betreuung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder nach den näheren Bestimmungen (§ 4) dieser Satzung zu.
3. Die Gemeinde Weisweil ermöglicht den Sorgeberechtigten, ihre Kinder während der Öffnungszeiten des Kindergartens in folgendem Umfang betreuen zu lassen

3.1 Im Kindergarten werden nach Möglichkeit und Bedarf Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und Ganztagsgruppen vorgehalten. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt höchstens 40 Stunden.

3.2 Regelgruppe

Die Regelgruppe umfasst eine tägliche Betreuung der Kinder von mindestens vier Zeitstunden bis höchstens sechs Zeitstunden, die sich auf Vormittags- und Nachmittagsbetreuung verteilen.

3.3 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

In der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit umfasst die tägliche Betreuungszeit der Kinder jeweils ununterbrochen sechs Stunden am Vormittag.

3.4 Ganztagsgruppe

In der Ganztagesgruppe werden die Kinder Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (bei ausreichendem Bedarf bis 17.00 Uhr) ununterbrochen betreut.

3.5 Altersgemischte Gruppe

In der altersgemischten Gruppe werden Kinder unter drei Jahren für 22,5 Stunden in der Woche – zusammen mit Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit – betreut.

§ 2 Organisation

1. Die Gemeinde Weisweil ist Träger des Kindergartens. Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit und damit Bestandteil der Behörde. Der Kindergärten gehört zum Bereich der öffentlichen Jugendhilfe
2. Im Kindergarten werden die Voraussetzungen für die Zielsetzung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung vorgehalten.

§ 3 Arbeitsgrundlagen

Für die pädagogische Arbeit im Kindergarten gelten:

1. Das „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfsrechts“ (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I/90, S 1163) in der jeweils gültigen Fassung sowie das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 15. Dezember 1995 (GBl. 1996/S.7)
2. Folgende Grundgedanken der Gemeinde Weisweil zur öffentlichen Jugendhilfe:

2.1 Allgemeines

Die öffentliche Jugendhilfe ist vorrangig Aufgabe des Landkreises Emmendingen. Insoweit ist er auch unmittelbar zuständig dafür, dass die in der kreisangehörigen Städten und Gemeinde die notwendige Anzahl von Kindergartenplätzen vorgehalten werden. Die Gemeinde Weisweil betrachtet es aber als ihre verpflichtende Aufgabe, die Jugendhilfe innerhalb des gesetzlichen Rahmens auszugestalten und freiwillig darüber hinaus zu fördern und zu unterstützen. Sie betrachtet die öffentliche Jugendhilfe auch als Teil der örtlichen Sozialplanung. Dazu gehört u. a. auch, dass im Gemeinwesen eine ausreichende Anzahl von Kindergartenplätzen vorgehalten wird. Die Verpflichtung der Gemeinde Weisweil ergibt sich insbesondere aus § 69 Abs.5 KJHG.

2.2 Pflege und Erziehung der Kinder

2.2.1 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern. Weisweil ordnet ihre öffentliche Jugendhilfe diesem „sozialen Grundrecht“ Weise auch das in § 1 Abs. 1 KJHG nominierte Recht, das jungen Menschen eingeräumt wird, nämlich ihre Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

2.2.2 Erziehungsziel ist nach § 1 Abs. 1 KJHG, dass sich junge Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln können. Es umfasst nicht nur das Recht zur körperlichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Die Gemeinde Weisweil bekennt sich zu folgenden Erziehungszielen, die ihre individuelle Ausgestaltung nicht nur zulassen, sondern sie voraussetzen:

- Selbstbestimmungsrecht der Person
- Befähigung der Zusammenarbeit, Leistung und Kreativität

- Befähigung zum Sozialen Zusammenleben
- Ausbildungen schöpferischer Fähigkeiten
- Förderung der Team- und Toleranzfähigkeit
- Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten

2.3 Zusammenarbeit

Alle Sorgeberechtigten und das in der Einrichtung beschäftigte Personal sind zur regelmäßigen und engen Zusammenarbeit mit allen Fachbehörden angehalten.

3. Die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit, die vom Kindergarten entwickelt und angeboten wird.
4. In allgemeinen Kindergartengruppen richten sich die Anzahl der aufzunehmenden Kinder nach der Raumgröße und den Vorschriften des Landeswohlfahrtsverbandes.

§ 4

Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder

1. Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder zu ermöglichen, ist grundsätzliches Ziel des Trägers des Kindergartens. Das Ziel orientiert sich vorrangig am Bedarf. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der „organisatorischen und pädagogischen Empfehlungen zur Aufnahme und Betreuung behinderter Kinder im Kindergarten“ des Landeswohlfahrtsverbandes Baden, Landesjugendamt vom 30. Juli 1996 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KJHG.
2. Behindert sind Kinder, bei denen eine Behinderung im Sinne von § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i. d. F. vom 10.01.1991 und den jeweils folgenden Fassungen festgestellt ist. Von einer Behinderung bedrohte Kinder sind gleichgestellt, sofern zu befürchten ist, dass eine Behinderung i.S. § 39 BSHG eintreten wird. Die bloße heilpädagogische Betreuung eines Kindes reicht für den Begriff „von Behinderung bedroht“ nicht aus.

Der jeweilige Nachweis erfolgt durch:

- 2.1 ein amtsärztliches Gutachten oder
 - 2.2 ein fachärztliches Gutachten, wenn der Träger die darin enthaltenen Aussagen für ausreichend hält und
 - 2.3 ein Fördergutachten einer anerkannten Beratungsstelle, wenn der Träger die darin enthaltenen Aussagen für ausreichend hält.
 - 2.4 Dem Träger ist es in den Fällen des 2.2 und 2.3 vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten einzufordern.
3. Die organisatorischen Voraussetzungen werden in einem zu bestimmenden Kindergarten nach Anhörung aller Beteiligten vom Träger vorgehalten und Einzelintegration angeboten.

4. Grundvoraussetzung für die Aufnahme behinderter Kinder ist die Bereitschaft der Sorgeberechtigten, ihre Kinder nach Bedarf während der Aufenthaltszeit im Kindergarten heilpädagogisch betreuen zu lassen.
Der erforderliche Betreuungsumfang ist amts- oder fachärztlich von den Sorgeberechtigten festzustellen. Alles Weitere kann in einer Dienstanweisung geregelt werden.
5. Die Betreuung eines behinderten Kindes kann nur dann und nur solange erfolgen, wie die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen und Möglichkeiten bestehen. Im Übrigen muss die Betreuung eines behinderten Kindes auch tatsächlich möglich sein.
6. Der zeitliche Betreuungsumfang kann in Absprache mit den Sorgeberechtigten, der Kindergartenleitung und dem Kindergartenträger eingeschränkt werden oder auf eine bestimmte Tageszeit festgelegt werden.
7. Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der finanziellen Sicherung, verpflichtet.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

1. Im Kindergarten werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü-3-Kinder) bis zum Schuleintritt betreut.
 - 1.1 Ausnahmsweise auch Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U-3-Kinder). Die Aufnahme richtet sich nach den vorhandenen Kindergartenplätzen und liegt im Ermessen der Kindergartenleitung und in Absprache mit der U-3-Einrichtung.
Für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren (U-3-Kinder) besteht kein Rechtsanspruch
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.
3. Kinder, deren Aufnahme im Kindergarten beantragt wird, sind vorher ärztlich untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist bei Anmeldung des Kindes im Kindergarten unaufgefordert vorzulegen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Betreuungsausschluss

Bei Erkrankung des Kindes, Familienmitgliedes oder eines in der Familie wohnenden Dritten an einer ansteckenden Krankheit ist das Kind vom Besuch des Kindergartens vorübergehend ausgeschlossen. Die Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen und nach Feststellung der Erkrankung verpflichtet, unverzüglich die Leiterin des Kindergartens oder eine im Kindergarten beschäftigte Erzieherin zu unterrichten. Vor Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes kann die Leiterin des Kindergartens von den Sorgeberechtigten die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung fordern.

Erläuterung:

Ansteckende Krankheiten sind u. a. : ansteckende Darmerkrankungen, Diphtherie, Gelbsucht, Hautkrankheiten (soweit übertragbar), Keuchhusten, Kinderlähmung, Kopfläuse, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Festsetzung der regelmäßigen Öffnungszeiten des Kindergartens erfolgt, nach Anhörung der Eltern (Bedarfserhebung) und des Elternbeirats, durch den Träger der Einrichtung.
2. Die Öffnungszeiten nach Absatz 1 sind nach Möglichkeit zwischen 7.30 Uhr und 17.00 Uhr vorzusehen. Sie orientieren sich bei ihrer Festlegung an dem zeitlichen Betreuungsbedarf.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Grundsätze
 - 1.1 Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden von den Sorgeberechtigten Benutzungsgebühren erhoben.
 - 1.2 Erscheint ein Kind nicht zum festgesetzten Aufnahmetag und verzichten die Sorgeberechtigten schlüssig oder durch ausdrückliche Erklärung nicht auf die Aufnahme und Betreuung des/der Kindes/Kinder, so wird eine Benutzungsgebühr in Höhe des vollen monatlichen Betrages erhoben.
2. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
 - 2.1 Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kindergartens.
 - 2.2 Es handelt sich um pauschalierte monatliche Benutzungsgebühren.
 - 2.3 Benutzungsgebühren werden auch dann nicht erstattet.
 - 2.3.1 bei vorübergehender Schließung des Kindergartens die nicht vom Träger zu vertreten ist (höhere Gewalt),
 - 2.3.2 bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder, die einen vorübergehenden Ausschluss von der Betreuung im Kindergarten erfordern.
 - 2.3.3 Bei Schließung des Kindergartens aus betriebsinternen Gründen, wenn der Elternbeirat zugestimmt hat. Die Zustimmung des Elternbeirates ist nicht erforderlich bei gesetzlich vorgeschriebenen oder mehrtägigen betriebsbedingten Schließungen.

3. Gebührenhöhe

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats zu bezahlen.

Der monatliche Elternbeitrag für U-3-Kinder

für max. 4,5 Stunden am Vormittag in der Zeit von 07:30 – 13:30 Uhr)

beträgt

für das erste Kind in der Einrichtung	245,00 Euro
für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	200,50 Euro
für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	156,00 Euro

Der monatliche Elternbeitrag für die Regelgruppe

(von Montag bis Donnerstag von 07:30 – 12:15 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr – 12:15 Uhr) beträgt

für das erste Kind	89,00 Euro
für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	44,50 Euro
für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	0,00 Euro

Einmal im Monat ist es möglich, das Kind ohne Gebühr in die verlängerte Öffnungszeit zu bringen.

Der monatliche Elternbeitrag für die verlängerte Öffnungszeit

(Montag – Freitag von 07:30 – 13:30) beträgt

für das erste Kind	98,00 Euro
für das zweite Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	53,50 Euro
für das dritte Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	9,00 Euro

Der monatliche Elternbeitrag für die Ganztagesbetreuung

innerhalb der Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13.30 Uhr (bei ausreichendem Bedarf bis 17.00 Uhr) beträgt

für 2 Tage 156,00 Euro zusätzlich: 67,00	für das 2. Kind zusätzlich: 111,50 Euro	für das 3. Kind
für 3 Tage 172,00 Euro zusätzlich: 83,00	für das 2. Kind zusätzlich: 127,50 Euro	für das 3. Kind
für 4 Tage 188,00 Euro zusätzlich: 99,00	für das 2. Kind zusätzlich: 143,50 Euro	für das 3. Kind
für 5 Tage 204,00 Euro zusätzlich: 115,00	für das 2. Kind zusätzlich: 159,50 Euro	für das 3. Kind

Betreuungsrahmen für kurze Zeit

Für Kinder in der Regelgruppe, Verlängerten Öffnungszeit und Ganztagsbetreuung wird im Falle einer familiären Ausnahmesituation die Möglichkeit geschaffen, das Kind (die Kinder) kurzfristig in die Betreuung bis 17.00 Uhr zu geben.

Das Aufgeld zum Elternbeitrag beträgt	
Für Kinder der Regelgruppe	15,00 €/Tag
Für Kinder der Verlängerten Öffnungszeit	18,00 €/Tag
Für Kinder der Ganztagsbetreuung	18,00 €/Tag

Wird Mittagessen in Anspruch genommen, werden die entsprechenden Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kinder der Ganztagsbetreuung sind verpflichtet ein warmes Mittagessen in der Einrichtung einzunehmen. Dies ist gebührenpflichtig und erfolgt über einen ausgesuchten Menübringdienst.

Die VÖ-Kinder haben die Möglichkeit ein zweites kaltes Vesper mitzubringen oder ein warmes Mittagessen beim Menübringdienst zu buchen.

Die Gebühren für das warme Mittagessen betragen:

für ein Essen pro Woche	11,00 €/Monat
für zwei Essen pro Woche	22,00 €/Monat
für drei Essen pro Woche	33,00 €/Monat
für vier Essen pro Woche	44,00 €/Monat
für fünf Essen pro Woche	55,00 €/Monat

Zusätzlich wird ein Getränkegeld für alle Kinder in Höhe von 2,00 € im Monat erhoben.

Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.

4. Zahlung der Gebührensätze

Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Die Benutzungsgebühren sind von dem Sorgeberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus dem Träger des Kindergartens zu überweisen. Bleiben Sorgeberechtigte zwei monatliche Benutzungsgebühren im Verzug, gilt das Kind als abgemeldet. Die Abmeldung wird wirksam am 10. des Monats, der dem zweimonatigen Zahlungsverzug folgt. Diese Regelung entbindet die Sorgeberechtigten nicht von ihrer Verpflichtung, rückständige Benutzungsgebühren zu zahlen.

Bei Abmeldung aus Zahlungsverzug ist eine Wiederaufnahme des Kindes nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn besondere Gründe, die in der Person des Kindes liegen, vorhanden sind und wenn die rückständigen Benutzungsgebühren von den Sorgeberechtigten einschließlich aller Nebenkosten ausgeglichen wurden.

Kann eine Betreuung der Kinder aus Gründen, die in ihrer Person liegen (Krankheit) im Kindergarten nicht erfolgen oder verzichten Sorgeberechtigte vorübergehend auf eine

Betreuung, so bleibt die Zahlungspflicht für die maßgebenden vollen Benutzungsgebühren bestehen.

Bei Schuleintritt eines Kindes endet die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr mit der Abmeldung des Kindes aus dem Kindergarten.

Verändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies umgehend der Gemeinde mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 1. des Folgemonats berücksichtigt. Bei verspäteter Mitteilung werden daraus resultierende Gebührenminderungen höchstens drei Monate rückwirkend berücksichtigt.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Eltern, denen es nicht möglich ist den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Bürgermeisteramt / Jugendamt / Sozialamt informieren.

§ 9

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Jedes Kind muss im Kalenderjahr mindestens einmal 14 zusammenhängende Urlaubstage nehmen (Kurzurlaube ausgeschlossen).

1. Die Schließtage werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 10

Versicherungsschutz/Aufsichtspflicht

1. Versicherungsschutz

1.1 Im Kindergarten aufgenommene Kinder sind nach § 53 Nr. 14 Buchst. A Reichsversicherungsordnung (RVO) in folgendem Umfang gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks, wenn es sich dabei um eine Veranstaltung handelt, die auf Veranlassung des Kindergartenpersonals durchgeführt werden.

1.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind

unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden, von den Sorgeberechtigten dem Träger des Kindergartens schriftlich bekannt zu geben.

1.3 Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung beweglicher Sachen, die Kindern gehören, besteht während der Betreuungszeit im Kindergarten Haftungsausschluss.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das im Kindergarten beschäftigte Erziehungspersonal. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten. Im Übrigen obliegt die Pflicht zur Aufsicht ausschließlich des Sorgeberechtigten.
- 2.2 Während der Betreuung der Kinder im Kindergarten sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücksbereichs obliegt die Aufsichtspflicht der eingesetzten Erzieherin. Sind mehrere Erzieherinnen eingesetzt, üben sie die Aufsicht gemeinsam aus, es sei denn, einer Erzieherin ist die Aufsicht von der Leiterin ausdrücklich übertragen worden.
- 2.3 Sollen Kinder ohne Begleitung Volljähriger den Heimweg antreten, bedarf es dafür einer schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

§ 11

Erkrankung der Kinder

1. Die Leiterin des Kindergartens ist berechtigt, die Betreuung von Kindern gegenüber Sorgeberechtigten abzulehnen bei: Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Diarrhöe, Fieber. Bei Abwesenheit der Leiterin des Kindergartens entscheidet die für die Betreuung des Kindes zuständige Erzieherin.
2. In Zweifelsfällen haben die Sorgeberechtigten auf Ersuchen des Kindergartenpersonals eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der erkennbar ist, dass Bedenken gegen eine Betreuung im Kindergarten nicht bestehen.
3. Erkrankungen der Kinder haben keine Auswirkungen auf die Bemessung und Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 12

Mitwirkung der Eltern

1. Die Eltern der im Kindergarten betreuten Kinder werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten.
2. Die Beteiligung der im Kindergarten gebildeten Elternbeiräte richtet sich nach den „Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes“ vom 20. Januar 1983 in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.


Weisweil, den 19. November 2012


Oliver Grumber
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt Nr.47 /2012 vom 23.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.
Die Satzung wurde am 23.11.2012 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Weisweil, den 23.11.2012


Oliver Grumber, Bürgermeister